

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.02.2012

**Ehemalige Baumwollbleicherei Schnellweider Str./Kochwiesenstr. in Köln-Holweide
hier: Anfrage von Herrn Löwenstein vom 21.03.2011**

Zuständig sind

Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege (48)

Beantwortung liegt vor

Umwelt- und Verbraucherschutzamt (571 und 572)

Beantwortung liegt vor

Stadtplanungsamt (61)

Beantwortung liegt vor

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (671)

Die Beantwortung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen erfolgt zur nächsten Sitzung.

Amt für Straßen und Verkehrstechnik (66)

Die Beantwortung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik erfolgt zur nächsten Sitzung.

Herr Löwenstein stellte folgende Anfrage:

Wie seit Herbst 2010 verschiedenen Pressemitteilungen zu entnehmen war, sollen die ab 1875 entstandenen Gebäude der früheren Textilfabrik und späteren Baumwollbleicherei in Köln-Holweide abgerissen und das knapp 25.000 qm große Gelände völlig geräumt und für den Bau von ca. 150 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Pressemeldungen ist im Fachbereich, in der Politik und bei der Bevölkerung erheblicher Aufruhr entstanden.

Der „Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz“ (RVDL) hat das seiner Meinung nach unbedingt erhaltenswerte Gebäudeensemble im Oktober 2010 zum „Denkmal des Monats“ erklärt.

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in ihrer Sitzung vom 15. 11. 2010 einstimmig beschlossen, „die zuständigen städtischen und landschaftsverbandlichen Stellen zu beauftragen, unverzüglich die vom Abriss bedrohten denkmalwerten Gebäude auf ihre Denkmalschutzwürdigkeit zu untersuchen“.

Der 1998 von Holweider Bürgern gegründete „Gesprächs- und Aktionskreis Holweide“ hat in einem Schreiben vom 5. 1. 2011 an die Bezirksregierung Köln (mit Kopie an die zuständigen städtischen Stellen) den Sachverhalt umfänglich dargestellt und um Prüfung der Denkmalwürdigkeit und entsprechenden Unterschutzstellung des Gebäudeensembles gebeten.

Mir ist bekannt, dass die Untere Denkmalbehörde der Stadt Köln (Stadtkonservatorin) inzwischen Prüfungen des Geländes vorgenommen hat und mindestens Teile der Gebäude für erhaltenswert hält. Dies soll baldmöglichst mit dem „Amt für Denkmalpflege im Rheinland“ des LVR und dem bereits genannten RVDL abgesprachen und weiter geprüft werden.

Fragen:

1. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde (ULB) die Bedeutung und Erhaltung dieses Industriedenkmals für die Stadt Köln und den Vorort Holweide?
2. Wie sieht die ULB in diesem Zusammenhang den Landschaftsschutz?
3. Welche Rolle spielt hierbei die Renaturierung des Strunder Bachs (Regionale 2010)?
4. Welche Bedeutung misst die ULB den Verkehrsverhältnissen des verkehrsmäßig „stark gebeutelten“ Vororts Holweide bei, falls hier 150 Wohneinheiten gebaut werden sollen?

Antwort der Verwaltung

Frage 1 (Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege)

In der Anlage 1 befindet sich der Denkmal-Bewertungstext für das Gebäude 1, in dem ein umfassender Passus zur Bedeutung der Baumwollbleicherei aus denkmalpflegerischer Sicht enthalten ist. Die wesentlichen Gebäude wurden zwischenzeitlich in die Denkmalliste eingetragen, die Eintragungen sind z. Zt. noch nicht bestandskräftig.

Frage 2 (Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde)

Zwischenzeitlich liegt ein Abbruchartrag vor. Zu diesem Abbruchartrag wurde die folgende Stellungnahme abgegeben.

Vor der Erteilung der Baugenehmigung ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierzu ist ein fachkundiger Gutachter einzubinden. Ich empfehle dringend zur Durchführung der ASP das "Protokoll einer Artenschutzprüfung" Teil A bzw. B aus "Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010" zu verwenden.

http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf

Gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben ggf. betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonst wie zerstört werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Schutzfrist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von v. g. Verbot zu beantragen ist. Eine Legalausnahme gem. § 39(5) Satz 2 Nr. 4 BNatSchG liegt nur vor, wenn unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird und nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss.

Der auf dem o. g. Grundstück befindliche geschützte Baumbestand - v. a. im Nahbereich des Baukörpers - ist zu erhalten und während der Baumaßnahme / Abbruchmaßnahme vor jeglichen Beschädigungen zu schützen. Hierbei sind während der Baumaßnahme die Bestimmungen nach DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu beachten.

Untersagt sind insbesondere im Kronentraufbereich die Verdichtung des Bodens durch das Abstellen von Baufahrzeugen oder anderen Maschinen bzw. das Aufstellen / Errichten von Baustelleneinrichtungen.

Sofern eine Einhaltung der v. g. Vorschrift nicht möglich ist, sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn / Beginn der Abbrucharbeiten mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, abzustimmen.

Sollte zur Durchführung des Bauvorhabens / der Abbrucharbeiten eine Veränderung geschützter Bäume erforderlich sein, ist vor Durchführung der erforderlichen Maßnahme bei der Unteren Land-

schaftsbehörde ein entsprechender Antrag zu stellen. Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Teitscheid, Tel. 221-24608.

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Das östl. und südl. angrenzende LB 9.03 ist unbedingt vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Ich weise darauf hin, dass auch bei zukünftigen Beeinträchtigungen, wie z. B. Verschattung o. ä., durch angrenzende Gehölzbestände weder ein Rückschnitt noch eine Fällung genehmigt werden. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich Verkehrssicherungsmaßnahmen. Bei Eintragung einer Bau- last innerhalb des Schutzgebietes ist es unbedingt erforderlich die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Frage 3 (Umwelt- und Verbraucherschutzamt)

Planungen zu einer Renaturierung für die Strunde auf dem Gelände der ehem. Baumwollbleicherei liegen dem hiesigen Amt weder zur Genehmigung noch zur Abstimmung vor. Für mögliche Planungen, die dann in Zuständigkeit der Stadtentwässerungsbetriebe AöR und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen lägen, sind zunächst die Fragen des Denkmalschutzes auf dem Gelände der ehem. Baumwollbleicherei zu klären. Thema der Regionale 2010 an der Strunde ist der Bau eines bachbegleitenden Rad- und Fußweges. Eine Renaturierung des Strunder Baches ist in diesem Rahmen der Regionale 2010 nicht geplant.

Frage 4 (Stadtplanungsamt)

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der bei beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik in Arbeit befindlichen Verkehrsuntersuchung Ost ab und wird durch die Verkehrsuntersuchung zum Wohngebiet Strunder Bach in Köln-Holweide ergänzt, die auch von diesem Amt beurteilt worden ist. Wegen der hohen verkehrlichen Bedeutung kann das Stadtplanungsamt diese Frage trotz der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht beantworten. Ich bitte Sie, die Beantwortung der Frage 4 aufgrund des geschilderten Sachverhalts an das Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu delegieren.

Die Fragen 3 und 4 wurden zur Beantwortung an das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen und das Amt für Straßen und Verkehrstechnik weitergeleitet. Die Beantwortung wird zur nächsten Sitzung erfolgen.